zwischen

AOK-BUNDESVERBAND, BERLIN BKK BUNDESVERBAND, ESSEN

IKK E. V., BERLIN

SPITZENVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG, KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ERSATZKASSEN E. V. (VDEK), BERLIN

GKV-SPITZENVERBAND

und der

DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Präambel

Die Rentenversicherungsträger haben nach § 51 Abs. 5 SGB IX bis zum Ende einer im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlichen stufenweisen Wiedereingliederung Übergangsgeld zu zahlen. Zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Krankenkassen war u. a. die Auslegung des Begriffs "unmittelbarer Anschluss" sowie das Erfordernis der Feststellung bzw. Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung durch die Rehabilitations-Einrichtung strittig.

Mangels eindeutiger gesetzlicher Regelungen sind die Krankenkassen, vertreten durch die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und den GKV-Spitzenverband und die Träger der Deutschen Rentenversicherung, vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund übereingekommen, Näheres über eine verwaltungspraktikable Zuständigkeitsabgrenzung in dieser Vereinbarung zu regeln. Diese Vereinbarung ist auf die zukünftige Regelung für die stufenweise Wiedereingliederung ausgerichtet.

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundsätzlich müssen folgende Voraussetzungen für eine stufenweise Wiedereingliederung zulasten der Rentenversicherung vorliegen:
 - Zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation besteht weiterhin Arbeitsunfähigkeit.
 - Die Notwendigkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung zulasten der Deutschen Rentenversicherung wird regelmäßig bis zum Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation durch die Rehabilitations-Einrichtung festgestellt.
 - Ist aus Sicht der Rehabilitations-Einrichtung eine stufenweise Wiedereingliederung zur Erreichung des Rehabilitationsziels angezeigt, wird diese von der Rehabilitations-Einrichtung eingeleitet.
 - Die stufenweise Wiedereingliederung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnen.
- Der Versicherte hat der Durchführung der stufenweisen Wiedereingliederung zugestimmt.
- Der Arbeitgeber hat der Durchführung der stufenweisen Wiedereingliederung zugestimmt.
- Der Versicherte ist zur Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung ausreichend belastbar (mindestens zwei Stunden täglich).
- (2) In den Fällen, in denen die Rehabilitations-Einrichtung eine stufenweise Wiedereingliederung nicht einleitet, kann die Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung bei der Rentenversicherung anregen.
- (3) Anregungstatbestände liegen in der Regel dann vor, wenn sich die individuellen Verhältnisse nach Ausstellung der Checkliste (siehe § 2) verändert haben. Dabei können sich die Veränderungen auf alle in der Checkliste dargestellten Sachverhalte beziehen.

§ 2 Checkliste bei Reha-Entlassung

- (1) Die Rentenversicherungsträger stellen sicher, dass die Rehabilitations-Einrichtungen die Checkliste (siehe Anlage) immer bei arbeitsunfähig entlassenen Arbeitnehmern bzw. Selbständigen spätestens am letzten Tag der Leistung zur medizinischen Rehabilitation erstellen.
- (2) Die Checkliste wird von der Rehabilitations-Einrichtung per Fax spätestens am Entlassungstag der Krankenkasse und dem Rentenversicherungsträger übermittelt. Darüber hinaus wird die Checkliste dem Versicherten am Entlassungstag im verschlossenen Umschlag für den behandelnden Arzt mitgegeben. Ist der Versicherte mit der Weiterleitung der Checkliste an die Krankenkasse nicht einverstanden, erhält die Krankenkasse die Checkliste unter Angabe des Entlassungstages ohne inhaltliche Angaben unverzüglich von der Rehabilitations-Einrichtung.

§ 3 Anregung der stufenweisen Wiedereingliederung durch die Krankenkassen

- (1) Hat die Rehabilitations-Einrichtung die stufenweise Wiedereingliederung nicht eingeleitet und haben sich die individuellen Verhältnisse nach Ausstellung der Checkliste verändert, kann die Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation die Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung bei der Deutschen Rentenversicherung anregen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation, frühestens jedoch am Tag nach Eingang der Checkliste bei der Krankenkasse.
- (2) Die Krankenkasse übermittelt der Deutschen Rentenversicherung innerhalb der genannten Frist die begründete Anregung zur Prüfung einer stufenweisen Wiedereingliederung per Fax; ggf. werden weitere Unterlagen (z. B. medizinische Aussagen, ggf. Stufenplan) beigefügt. Für die Übersendung der Information ist ein einheitlicher Vordruck mit Angabe des zuständigen Ansprechpartners, Telefon- und Fax-Nr. (siehe Anlage) zu nutzen.
- (3) Für die Sicherstellung des Kommunikationsprozesses gibt jeder Rentenversicherungsträger mindestens einen Faxkontakt und einen Ansprechpartner mit Telefon-Nr. bekannt, der auch von der Krankenkasse genutzt wird. Die Liste von Ansprechpartnern wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Vereinbarungspartnern übermittelt.
- (4) Verzögerungen im Prozessablauf bei der Krankenkasse hat diese zu vertreten.

§ 4 Prüfung der Zuständigkeit bei der Rentenversicherung

- (1) Nach Erhalt der in § 3 Abs. 2 genannten Informationen und Unterlagen prüft der Rentenversicherungsträger unverzüglich die Anregung der Krankenkasse zur stufenweisen Wiedereingliederung. Der Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn die stufenweise Wiedereingliederung zur Erreichung des Rehabilitationsziels notwendig ist und innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnen kann; in diesen Fällen besteht die Zuständigkeit vom Tag nach der Entlassung aus der Rehabilitation bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung (§ 51 Abs. 5 SGB IX).
- (2) Die Krankenkasse erhält unverzüglich eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung per Fax, bei Ablehnung unter Angabe der Ablehnungsgründe.
- (3) Verzögerungen im Prozessablauf bei der Deutschen Rentenversicherung hat diese zu vertreten.

§ 5 Unterhaltssichernde Leistungen während der Klärungsphase

Solange die Zuständigkeit für die Erbringung der stufenweisen Wiedereingliederung ungeklärt ist, soll, sofern eine unterhaltssichernde Leistung beantragt wird, die Entgeltersatzleistung bis zur abschließenden Klärung zunächst von den Krankenkassen in der Regel in Höhe des Übergangsgeldes gezahlt werden. Der Träger der Deutschen Rentenversicherung teilt der Krankenkasse den kalendertäglichen Übergangsgeldzahlbetrag mit.

§ 6 Abstimmungsverfahren

Die Krankenkassen oder ihre Vertretungen und die Träger der Deutschen Rentenversicherung prüfen, ob und ggf. welche Abstimmungsmechanismen zur Klärung gegensätzlicher Auffassungen über die Zuständigkeit bei stufenweiser Wiedereingliederung künftig in Betracht kommen (z. B. Fallbesprechungen, Zweitgutachten).

§ 7 Inkrafttreten und Erprobungsphase

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Es wird zunächst ein Erprobungszeitraum für die Umsetzung der Vereinbarung zur Zuständigkeitsabgrenzung bei stufenweiser Wiedereingliederung bis zum 31.08.2012 festgelegt. Die Erprobungsphase wird von den Beteiligten dieser Vereinbarung begleitet. Hierzu wird bedarfsorientiert ca. alle drei Monate ein Erfahrungsaustausch stattfinden, in dem Änderungsbedarfe bzw. die Notwendigkeit von "Fallabstimmungsgesprächen" beraten werden.
- (3) Sollte sich nach Ablauf des Erprobungszeitraums herausstellen, dass sich das Verfahren bewährt hat, behält diese Vereinbarung weiterhin Gültigkeit.
- (4) Sofern sich Änderungsbedarf am vereinbarten Verfahren während der Erprobungsphase ergibt, wird die Vereinbarung angepasst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Partner der Vereinbarung unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

§ 9 Ende und Kündigung

- (1) Ist eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung i. S. des § 7 Abs. 4 bis zum 31.03.2013 nicht möglich, endet sie zum 30.06.2013.
- (2) Die Vereinbarung endet frühestens zum 30.06.2013. Nach dem 30.06.2013 kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten in Schriftform gekündigt werden.
- (3) Für die gesetzliche Krankenversicherung kann die Kündigung nur einheitlich erfolgen.

<u>Anlagen</u>

- Checkliste bei Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlassung
- Anregung einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 28 i. V. m.
 § 51 Abs. 5 SGB IX im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation

- nicht besetzt -

AOK-Bundesverband GbR	1 1
Berlin, 21.07.2011	1/2 Called
Ort, Datum	The year
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	:
IKK e. V.	
Ort, Datum	
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
Ort, Datum	
Knappschaft	
Ort, Datum	
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	-
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort Datum	

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	
BKK Bundesverband GbR	Li is Illun
Ort, Datum	Marann
IKK e. V.	
Ort, Datum	0
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
Ort, Datum	a .
Knappschaft	
Ort, Datum	£
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	82
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	2 -
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort, Datum	:

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	* <u></u>
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	-
IKK e. V.	100
Ort, Datum	- Jak
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	1
Ort, Datum	
Knappschaft	
Ort, Datum	
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort, Datum	

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	9 <u></u>
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	T-
IKK e. V.	
Ort, Datum	p
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Massel, R.R. 2011 Ort, Datum	Spitzenverband der landw. Sozialvetsicherung Weißensteinstraß 70-72 34131 Kassei
Knappschaft	
Ort, Datum	y.
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	(f <u> </u>
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	8
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort. Datum	8

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	3
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	8
IKK e. V.	
Ort, Datum	3
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
Ort, Datum	
Knappschaft	
Ort, Dayon 0 1. AUG. 2011	7 <u>6 - </u>
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	S
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	-
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort, Datum	·

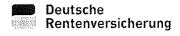
AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	
IKK e. V.	
Ort, Datum	
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
Ort, Datum	-
Knappschaft	
Ort, Datum	***************************************
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Bula , 26.3. AA Ort, Datum	
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Ort, Datum	

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	
BKK Bundesverband GbR	
Ort, Datum	
IKK e. V.	
Ort, Datum	
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	
Ort, Datum	
Knappschaft	
Ort, Datum	
Verband der Ersatzkassen e. V.	
Ort, Datum	
GKV-Spitzenverband	Λ
Ort. Datum	14-1h
Ort, Datum	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Deutsche Rentenversicherung Bund	
Orf. Datum	

AOK-Bundesverband GbR	
Ort, Datum	St
BKK Bundesverband GbR	
Out Datum	
Ort, Datum	
IKK e. V.	
Ort, Datum	·
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung	~
Ort, Datum	
ore, battan	
Knappschaft	
Ort, Datum	
Verband der Ersatzkassen e. V.	
0.1.0.1	
Ort, Datum	
GKV-Spitzenverband	
Ort, Datum	
Deutsche Rentenversicherung Bund	
15. 08. 2011	A. Cle _
Berlin 15. 08. 2011 Ort, Datum	Dr. Axel Reimann
783 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	THE SAME PROPERTY AND A SAME AND

Direktor





2022

Checkliste bei Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der Entlass	ung G033
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Tag der Beendigung der Rehabilitationsleistung:	
Die Checkliste ist an den Rentenversicherungsträger und an die Krankenkas weiterzuleiten.	se der Versicherten / des Versicherten
2. Stufenweise Wiedereingliederung ist erforderlich	
nein, weil	
Kurzzeitige Arbeitsunfähigkeit	
Arbeitsfähigkeit kann voraussichtlich durch stufenweise Wiedereinglie	ederung nicht wieder hergestellt werder
Nachsorge ausreichend; Art:	
Sonstiges:	NAMES AND ASSOCIATION OF THE PERSON OF THE P
ja, weiter bei Ziffer 3	
Stufenweise Wiedereingliederung wurde eingeleitet	
nein, weil	
Zustimmung der Versicherten / des Versicherten liegt nicht vor	
Zustimmung des Arbeitgebers liegt nicht vor	
Arbeitgeber konnte nicht erreicht werden	
Tägliche Mindestarbeitszeit von 2 Stunden ist innerhalb von 4 Woche	n nicht erreichbar
Sonstiges	5 (4) F (5) F (6)
	entrans Si
	<u> </u>
The side Of females (Adams)	
l ja, siehe Stufenplan (Anlage)	
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift der Ärztin / des Arztes
Erklärung der Versicherten / des Versicherten: Mit der Checkliste und der Rentenversicherung und meine Krankenkasse bin ich einverstanden.	· Weiterleitung an die Deutsche
Ort, Datum	Unterschrift der Versicherten / des Versicherte
Seite 1 von 1	

Mit freundlichen Grüßen

Anregung einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 28 SGB IX i. V. m. § 51 Abs. 5 SGB IX im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation

Seh	nr geehrte/r Frau/Herr	
für	Herrn/Frau	
Rer	ntenversicherungs-Nr.:	BKZ:(soweit bekannt)
Leis	stung zur medizinischen Rehabilitation vom	bis
Die	Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung ha	alten wir für möglich / erforderlich, weil
	Arbeitsunfähigkeit länger andauert Arbeitsfähigkeit durch die stufenweise Wiedereinglier Nachsorge nicht ausreichend ist Zustimmung des Versicherten vorliegt Zustimmung des Arbeitgebers vorliegt Arbeitgeber erreicht wurde tägliche Mindestarbeitszeit von zwei Stunden innerhaltliche Angaben in der Checkliste nicht vorlagen, Wiedereingliederung empfohlen wurde	alb von vier Wochen erreichbar ist aber ärztlicherseits eine stufenweise
	Sonstiges	
Vor	liegende medizinische Unterlagen (ggf. Stufenplan) si ch erfolgter Prüfung teilen Sie uns bitte Ihre Entscheid	nd beigefügt.
Vie	len Dank.	